

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

1. Die zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages erneut vorgesehene Fünfprozentklausel des Bundeswahlgesetzes gefährdet das Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen und erschwert eine Vertretung der Interessen der Ostdeutschen im politischen Prozeß auf Bundesebene.
2. Die Wählerinnen und Wähler haben bisher nach dem Bundeswahlgesetz keine Möglichkeit, auf die Reihenfolge der Kandidaten auf den Landeslisten der Parteien Einfluß zu nehmen.
3. Die bisherige Regelung zu den Überhangmandaten hat sich bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag als unzureichend erwiesen. Mit insgesamt 16 Überhangmandaten hat sich das Verhältnis zwischen den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien derart unproportional verschoben, daß der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verletzt wurde.

B. Lösung

1. Die Sperrklausel des Bundeswahlgesetzes ist zu streichen.
2. Den Wählerinnen und Wählern ist die Möglichkeit von Präferenzstimmen bei der Wahl der Landeslisten der Parteien einzuräumen.
3. Bei Beibehaltung der bisherigen Zahl der Bundestagsmandate erfolgt eine parteiinterne Kompensation von Überhangmandaten. Die Einteilung der Wahlkreise ist unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Überhangmandaten vor jeder Bundestagswahl zu überprüfen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Möglicherweise zusätzliche Sockelbeträge nach § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes. Dies wäre abhängig vom Wahlergebnis.

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 993), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bundesregierung hat im Falle der Erforderlichkeit der Änderung der Wahlkreiseinteilung gemäß den Grundsätzen des dem Deutschen Bundestag nach Maßgabe des Berichtes der Wahlkreiskommission einen Gesetzesentwurf zur Änderung der Wahlkreiseinteilung vorzulegen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Erringt eine Partei in den Wahlkreisen eines Landes mehr Sitze als gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 Sitze auf ihre Landesliste entfallen sind (Überhangmandate), wird abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 1 die Zahl der in diesem Land errungenen Wahlkreismandate von der nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 für ihre Listenverbindung ermittelten Abgeordnetenzahl abgerechnet. Die verbleibenden Sitze werden gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf die Landeslisten der Partei in den Ländern verteilt, in denen keine Überhangmandate entstanden sind. Entstehen dabei Überhangmandate, findet eine erneute Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 statt.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden.“

4. In § 30 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „ersten fünf“ gestrichen.

5. § 34 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Er kann darüber hinaus zur Veränderung der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste einer Partei durch bis zu drei auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber oder welchen Bewerbern dieser Landesliste seine Zweitstimme gelten soll. Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl der Landesliste ohne Kennzeichnung bestimmter Bewerber nur die Partei angekreuzt oder werden innerhalb einer Landesliste mehr als drei Bewerber angekreuzt, so ist die Stimme der Landesliste der betreffenden Partei in der von der Partei vorgeschlagenen Reihenfolge der Bewerber zuzurechnen. Werden Bewerber unterschiedlicher Landeslisten angekreuzt, ist die Stimme ungültig.“

6. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlkreisvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, auf die Landeslisten und jeden Bewerber auf der Landesliste entfallen.“

7. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge, Landeslisten und die einzelnen Bewerber auf den Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.“

8. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten und die einzelnen Bewerber auf den Landeslisten abgegeben worden sind.“

Bonn, den 16. Januar 1996

Dr. Uwe-Jens Heuer

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die anhaltende Partei- und Politikverdrossenheit hat eine Ursache in der Privilegierung der großen Parteien mittels der Fünfprozentklausel und in einer unzureichenden Verbindung von Parteiendemokratie und Bürgerdemokratie, wie dies in dem Recht der Parteien Ausdruck findet, allein über die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Landeslisten zu entscheiden.

Berechtigte Kritik hat nach der letzten Bundestagswahl auch der Umstand in der Öffentlichkeit hervorgerufen, daß mit insgesamt 16 Überhangmandaten sich das Verhältnis zwischen den Parteien des Deutschen Bundestages entgegen dem Wahlergebnis unproportional zugunsten der Regierungsparteien verschoben hat.

Die Streichung der Sperrklausel im Bundeswahlgesetz würde sowohl den Tendenzen zur bürokratischen Verkrustung des Parteiensystems als auch der Gefahr einer Reduzierung der ostdeutschen Interessenrepräsentation im parlamentarischen System entgegenwirken. Auch dem Trend zu einer anwachsenden Zahl von Nichtwählerinnen und Nichtwählern könnte auf diese Weise begegnet werden, denn die Fünfprozentklausel entmutigt Wählerinnen und Wähler, die Partei ihrer Wahl zu wählen, so daß sie nicht selten gar nicht wählen gehen. Die Streichung der Klausel würde die Bundestagswahl wieder attraktiver machen. Das gegenwärtige Wahlsystem fördert den Absentismus und veranlaßt gerade auf Bundesebene viele Wählerinnen und Wähler zu einem taktisch motivierten Wahlverhalten. Selbst Parteien, die mehr als zwei Millionen Stimmen erhalten, wird damit der Einzug in den Deutschen Bundestag weitgehend unmöglich gemacht. Eine allein auf Ostdeutschland beschränkte Partei müßte etwa 24 Prozent der Wählerstimmen erhalten, um auf Bundesebene parlamentarisch wirksam werden zu können.

Die mit der Fünfprozentklausel verbundenen politischen Wirkungen unterminieren so das vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bekräftigte Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen. Keine „zwingenden Gründe“ im Sinne von ansonsten zu erwartenden „Störungen des Verfassungslebens“ oder „staatspolitischen Gefahren“ können dies rechtfertigen. Nach wie vor können die beiden großen Bundestagsparteien SPD und CDU/CSU mit mehr als 70 Prozent der Wählerstimmen rechnen. Die immer wieder beschworene Gefahr einer Funktionsstörung des Parlaments durch „Splitterparteien“ ist nicht gegeben. Die Erfahrungen der letzten Volkskammer der DDR haben deutlich gemacht, daß kleine Parteien wesentlich zur Lebendigkeit

der parlamentarischen Debatte beitragen und überhaupt bei der staatlich-politischen Willensbildung eine außerordentlich positive Rolle übernehmen können.

Die Vertrauenskrise zwischen der Bevölkerung und den Parteien zu überwinden erfordert gerade auch, neue Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein wirklich konkurrierendes Parteiensystem fördern und alle Parteien zum Dialog mit den Wählerinnen und Wählern zwingen.

Je breiter das Angebot bei der Wahl ist, desto attraktiver ist es für die Bürgerinnen und Bürger, sich an Wahlen zu beteiligen, und desto nachhaltiger werden die etablierten Parteien veranlaßt, sich mit den Sorgen der Bevölkerung zu beschäftigen.

Einer wirksameren Einflußnahme der Bürgerinnen und Bürger auf die zu wählenden, von den Parteien aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten dient die Einführung von drei Präferenzstimmen (Vorzugsstimmen) nach dem Vorbild der im Landeswahlgesetz des Freistaates Bayern vorgesehenen Präferenzstimme der Wählerinnen und Wähler für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten der Wahlkreisliste einer Partei. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme für eine Partei als Stimme für bis zu drei bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten auf der Landesliste der Partei abgeben und vermögen auf diese Weise, die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten zu verändern. Im Unterschied zur Regelung im Freistaat Bayern soll die Wählbarkeit der Wähler nicht nur eine, sondern drei Präferenzstimmen erhalten, um die mit Präferenzstimmen verbundene Tendenz zum Konkurrenzkampf zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Partei in Grenzen zu halten. Falls eine Wählerin bzw. ein Wähler mehr als drei Kandidaten ankreuzt oder nur die Landesliste der Partei, wären diese Stimmen nicht ungültig, sondern würden als Wahl der Landesliste in der von der Partei vorgeschlagenen Reihenfolge gewertet werden. Die unterbreitete Ergänzung des Bundeswahlgesetzes würde das Prinzip der Verbindung von Verhältniswahl und Personenwahl stärken und zur Stärkung der Bürgerdemokratie gegenüber der Parteiendemokratie beitragen.

Die Überhangmandatenregelung des Bundeswahlgesetzes hat sich mit den Resultaten der letzten Bundestagswahl als korrekturbedürftig erwiesen. Bei Beibehaltung der bisherigen Zahl der Bundestagsmandate erfolgt eine parteiinterne Kompensation von Überhangmandaten. Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Überhangmandaten sollte auch die Einteilung der Wahlkreise vor jeder Bundestagswahl überprüft werden.

II. Besonderer Teil*Zu Nummer 1*

Die Bestimmung sichert eine Wahlkreiseinteilung, die Überhangmandate vermeidet.

*Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a*

Mit diesem Kompensationsmodell werden Überhangmandate der Listenverbindungen von Parteien parteiintern kompensiert, wobei die Proportion der Vertretung der Landeslisten im Deutschen Bundestag annähernd gewahrt bleibt. Überdies ist dieses Modell im Rechenweg einfacher und für die Bürgerinnen und Bürger überschaubarer als andere Kompensationsmodelle.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Streichung wird die Fünfprozentklausel abgeschafft.

Zu Nummer 3

Zur Vermeidung von Überhangmandaten ist eine Listenverbindung notwendig. Ein Ausgleich bei getrennten Landeslisten wäre letztlich nur durch eine Erhöhung der Bundestagsmandate insgesamt möglich und würde dann auch die Proportionen in der Sitzverteilung zwischen den verschiedenen Parteien berühren.

Zu Nummer 4

Die Streichung dieser Worte ist Voraussetzung für das Funktionieren der Präferenzwahl.

Zu Nummer 5

Die Bestimmung regelt die konkrete Art und Weise der Abgabe und der Wirkung der Präferenzstimmen.

Zu den Nummern 6, 7 und 8:

Diese Änderungen sind notwendige Konsequenzen, wie sie sich aus der Änderung des § 34 Abs. 2 Nr. 2 ergeben.

